Verband der deutschen Lack- und Druckfarbenindustrie e.V.

CEPE

CEPE-Information für Pulverlackverarbeiter in der Europäischen Union zur Beschränkung von Mikroplastik unter REACH

Die Verabschiedung der REACH-Beschränkung 2023/2055/EG zu synthetischen Polymermikropartikeln (SPM) hat neue gesetzliche Verpflichtungen für Verarbeiter von Pulverlacken in Europa zur Folge. Ziel dieses Dokumentes ist es, zu beschreiben, worin diese gesetzlichen Verpflichtungen bestehen, wie Endanwender diese erfüllen können und bis wann die Umsetzung erfolgen muss.

Alle Verarbeiter von Pulverlacken in der EU fallen unter den Anwendungsbereich der Beschränkung. Es gibt einige Besonderheitem im Bereich der Pulverlacke, die in diesem Zusammenhang hervorzuheben sind. Erstens handelt es sich bei allen Endverbrauchern um industrielle Anwender. Es gibt keine Produkte für private Verbraucher oder den gewerblichen Bereich. Zweitens fallen alle Pulverlacke zu 100 % unter den Geltungsbereich der Beschränkung. Nachdem die Pulverbeschichtungen aufgetragen und ausgehärtet wurden, handelt es sich nicht mehr um SPM.

Da die Verarbeiter keine Lieferanten von SPM darstellen, bestehen keine Verpflichtungen zur Bereitstellung von Informationen entlang der Lieferkette; allerdings **müssen die Endanwender der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) jährlich** über ihre Freisetzungen von SPM in die Umwelt **Bericht erstatten.**

Dieses Dokument basiert auf dem Wissensstand vom August 2026.

Welche neuen rechtlichen Verpflichtungen bestehen?

Ab **2027** müssen Sie der ECHA jährlich vor dem 31. Mai des jeweiligen Jahres die folgenden Informationen zu Ihrem Anwendungsprozess vorlegen:

- Eine Beschreibung der Verwendungen im vorangegangenen Kalenderjahr.
- Für jede Verwendung: allgemeine Beschreibung der verwendeten Polymere.
- Für jede Verwendung: eine Schätzung der Menge an SPM, die im vergangenen Jahr in die Umwelt freigesetzt wurde, sowie eine Schätzung der Freisetzungsmenge während des Transports.
- Bei jeder Verwendung ist auf die in Absatz 4a festgelegten Ausnahmeregelungen zu verweisen.

Wie können Endnutzer diese Verpflichtungen erfüllen?

Verpflichtung 1: Es wird empfohlen, nur eine Verwendung anzugeben: „Aufbringen von Pulverlacken auf verschiedene Untergründe, gefolgt von einer Hochtemperaturhärtung“
Verplichtung 2: Da diese Angaben für jede Verwendung gemacht werden müssen und es nur eine einzige Verwendung gibt, wird vorgeschlagen, alle in den technischen Datenblättern (TDS) genannten Technologien zusammenzufassen: „Mischungen aus Epoxid-, Polyester-, Polyacrylat- und Polyurethan-Polymeren“.
Verplichtung 3: Endnutzer können die von CEPE entwickelten Anwendungs-SpERCs (Specific Environmental Release Category) verwenden. Verfügt der Endnutzer über bessere Daten zu Emissionen in die Luft, sollten diese gemeldet werden.

Verpflichtung 4: Beziehen Sie sich auf die Ausnahmeregelung: 4 (a).

CEPE hat ein Berechnungstool entwickelt, mit dem sich die SPM-Emissionen in die Umwelt während der Endnutzung abschätzen lassen. Als Service für ihre industriellen Kunden, die ihre eigenen Emissionen melden müssen, enthält das Tool außerdem ein Arbeitsblatt „Berechnung Endnutzung Industrie“, das auf CEPE SpERCS (Specific Environmental Release Categories) für industrielle Anwendungen basiert. Verarbeiter von Pulverlacken können dieses Arbeitsblatt nutzen, um die SPM-Emissionen ihrer eigenen Industriestandorte abzuschätzen.

September 2026